

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 2 – 8. Februar 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 447: Fliednerstraße (östlich Dialysezentrum)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Fliednerstraße
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz
- Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Längsparkstreifen in der Lotharingerstraße
- 10. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster vom 1. 2. 2002
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 447: Fliednerstraße (östlich Dialysezentrum)

Der vom Rat der Stadt Münster am 19. 12. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 447 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 447 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 447 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

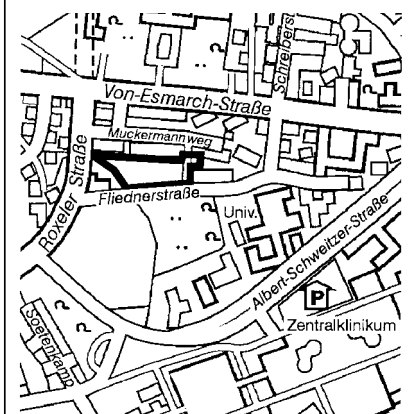
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 447 sowie Abgrenzung des Bereiches der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 6. Februar 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Fliednerstraße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 19.12.2001 beschlossene 121. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 25. Januar 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-03/02
Im Auftrag

L.S. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 121. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 6. Februar 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 1. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Ludgeriplatz ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

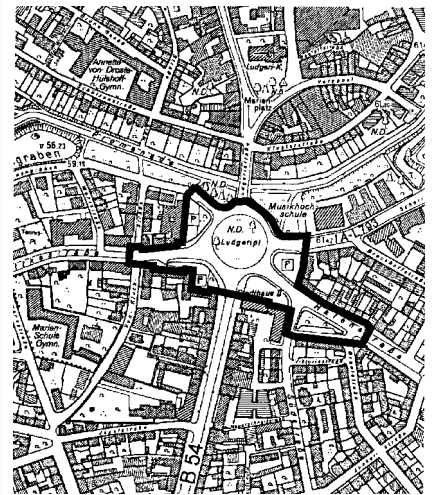
Gemarkung Münster

Flur 145
Flurstücke teilw. 679

Flur 181
Flurstücke 1264, 1269, 1270, 1272, 1273
Flurstücke teilw. 1265

Flur 205
Flurstücke teilw. 830, 837

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 10.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 452

abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 6. Februar 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

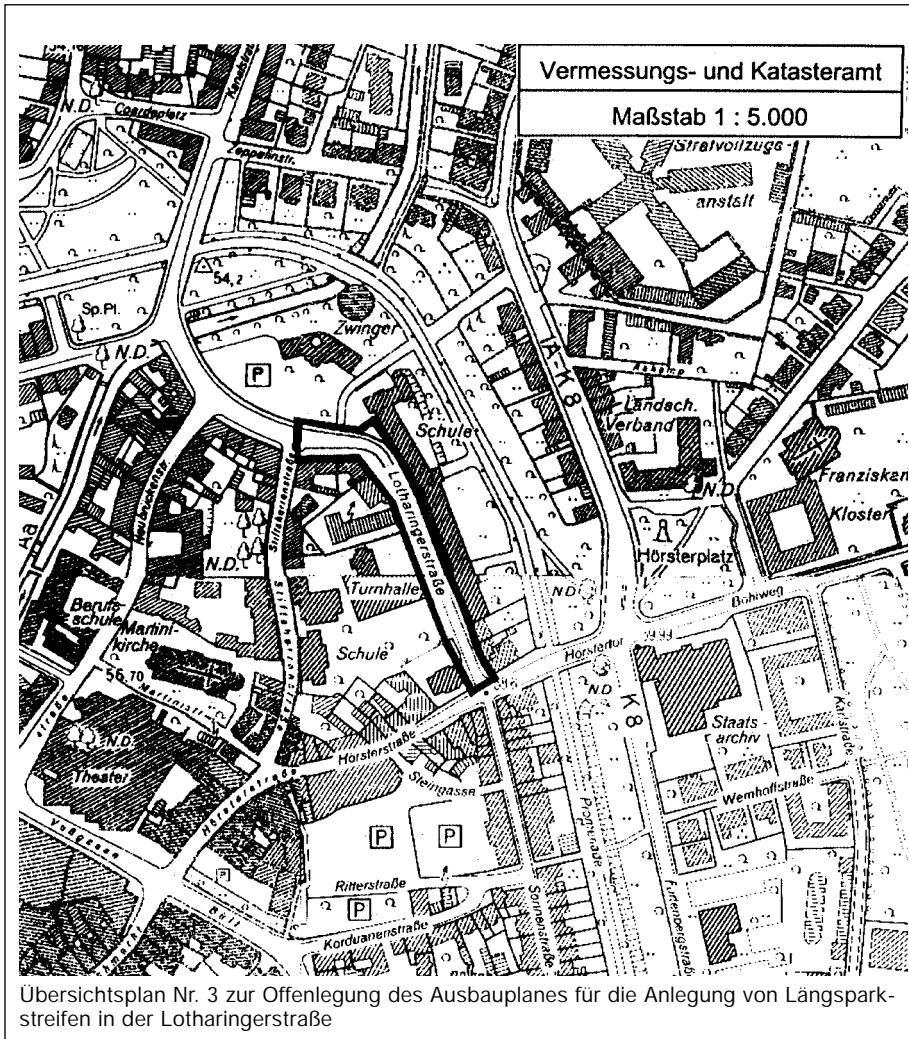
Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Längsparkstreifen in der Lotharingerstraße

Es ist beabsichtigt, in der Lotharingerstraße auf der westlichen Straßenseite erstmals einen Längsparkstreifen auszubauen. Die Anlegung des Parkstreifens erfolgt gegenüber den Häusern Nr. 6 bis 20 auf einer Länge von rund 90 Metern. Mit dem Ausbau werden 9 Stellplätze geschaffen.

Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen.

Der Ausbau der Parkflächen bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 12. 2. 2002 bis 12. 3. 2002 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs-



schen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Münster vom 8. 6. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.) und

- der 1. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 18. 7. 1986 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 25. 7. 1986, Seite 109 ff.),
- der 2. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 29. 6. 1987 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 3. 7. 1987, Seite 84 ff.),
- der 3. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 8. 1. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 15. 1. 1988, Seite 2),
- der 4. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 16. 6. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 1. 7. 1988, Seite 62 ff.),
- der 5. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 16. 6. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 1. 7. 1988, Seite 62 ff.),
- der 6. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 24. 3. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 14. 5. 1993, Seite 69 ff.),
- der 7. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 24. 3. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 14. 5. 1993, Seite 71 ff.) sowie
- der 8. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 15. 2. 1995 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 24. 3. 1995, Seite 29 ff.),
- der 9. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 21. 6. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 30. 6. 2000, S. 83 ff)

werden wie folgt geändert (Ziffer 1.04):

1.04 Clemensschule Hiltrup

Dortmund-Ems-Kanal von der Umgehungsstraße in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Münster-Hamm (2. Fahrt), dieser Bahnlinie in südlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze. Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Westfalenstraße, Westfalenstraße in nördlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal (2. Fahrt), 2. Fahrt westlich bis Mündung der 1. Fahrt, Mündung der 1. Fahrt in nordöstlicher Richtung bis Westfalenstraße Nr. 252, dann nördlich schwenkend bis zum Oedingteich/zur Hansestraße, der Hansestraße in westlicher Richtung folgend bis zur Malteser Straße, Malteser Straße in nördlicher Richtung bis zur Lange Straße, Lange Straße in östlicher / nordöstlicher Richtung bis zur Amelsbürener Straße, von hier aus der Stadtteil-

und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, öffentlich aus.

Die Lotharingerstraße wird als Anliegerstraße eingestuft.

Diese Einstufung richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 31. Januar 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

10. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster vom 1. Februar 2002

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1. 1985 (SGV. NW 223) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 30. 1. 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlagen zur Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholi-

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

grenze Hiltrup-Mitte / Hiltrup-West in nördlicher, später östlicher Richtung folgend bis zur Westfalenstraße nördlich Burgwall, Westfalenstraße in nördlicher Richtung bis zur Umgehungsbahn, Umgehungsbahn in westlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Hiltrup, dieser Stadtbezirksgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Umgehungsstraße, Umgehungsstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Februar 2002

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Mittwoch, dem 20. März 2002 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte Edelkamp, Pienerallee 55 in Münster-Roxel die Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Roxel III statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung und Kassenbericht
1. 4. 1998 bis 31. 3. 2002
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung

4. Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes
 - a) des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
 - b) von zwei Beisitzern und dessen Stellvertretern
 - c) des Schrift- und Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Haushaltsplan 1. 4. 2002 bis 31. 3. 2006
 - a) Pachtgeldeinnahmen
 - b) Umlagen an Jagdgenossen
 - c) zusammenfassender Haushaltsplan

6. Verschiedenes

Münster, den 1. Februar 2002

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22